



Landkreis Freudenstadt

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Freudenstadt

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 19. Dezember 2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Freudenstadt vom 26. Juni 2006 in der Fassung vom 14. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL, deren genehmigter Kostenrahmen nicht um mehr als 10 % überschritten wird, zuständig, soweit die in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 genannten Obergrenzen überschritten werden.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem 17 Kreisräte an.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben den weiteren Mitgliedern 9 Kreisräte an.

Die Mitglieder der Ausschüsse können durch jedes Mitglied der gleichen Fraktion oder Wählervereinigung vertreten werden. Im Verhinderungsfall vertritt der auf dem jeweiligen Wahlvorschlag nächstgenannte, nicht gewählte, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach der Reihenfolge).

Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Jugendhilfeausschuss.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungs- und Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Breitbandausbau, Elektronische Datenverarbeitung, Finanzverwaltung, Haupt- und Personalverwaltung, Kreisarchiv, Kreismedienzentrum, Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungsprüfung, Recht und Ordnung, Schulen, Tourismus, Wahlen, Wirtschaftsförderung, Gesundheitswesen, Krankenhausangelegenheiten, Kreisvolkshochschule, Kultur, soziale Angelegenheiten mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses, Veterinärwesen.

Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 BbesG sowie von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TvöD.

Der Verwaltungs- und Sozialausschuss entscheidet ferner über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen einschließlich deren Vermittlung an Dritte bis zu 25.000 €.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Technische Ausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Feuerwehr, Flurneuordnung, Forstwirtschaft, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Katastrophenschutz, Kreisplanung und -entwicklung mit Ausnahme der Sozial- und Jugendplanung, Liegenschaften, Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Öffentlicher Personennahverkehr, Schülerbeförderung, Straßen, Umwelt, Verkehrswesen, Vermessungswesen, Wasserwirtschaft und Bodenschutz.

5. § 5 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:

1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben, sowie Entscheidung über die Ausführung von Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Haushaltsplanes und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Betrag von mehr als 200.000 € bis 500.000 € im Einzelfall, mit Ausnahme der Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL, deren genehmigter Kostenrahmen nicht um mehr als 10 % überschritten wird, sowie die Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

6. § 7 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben, sowie Entscheidung über die Ausführung von Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Haushaltsplanes und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,
3. der Vollzug der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 200.000 € im Einzelfall, bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL ohne Rücksicht auf Wertgrenzen, sofern der genehmigte Kostenrahmen nicht um mehr als 10 % überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, 21. Dezember 2016

Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat